



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Stellungnahme A-StrukturreformG (VAStrRefG)

Berlin, den 20.11.2007

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines VA-StrukturreformG (VAStrRefG)

Die Neue Richtervereinigung (NRV) begrüßt wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 2. April 2007 zum damaligen Eckpunktepapier zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, dass dieser nach dem Diskussionsentwurf eines VA-StrukturreformG mit dem in seinem Artikel 1 enthaltenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in seiner bewährten Form beibehalten bleibt, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung, denn er verschafft dem Ehepartner, der sich - aus welchen Gründen auch immer - bereit erklärt hat, seine berufliche Karriere zu Gunsten der Übernahme familiärer Verpflichtungen zurückzustellen, eine größere Sicherheit auf eine Altersversorgung als der schuldrechtliche Versorgungsausgleich.

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Wilfried Hamm, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher

(VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-442 (d.), 01708165960

Dr. Mario Cebulla, Sprecher des Vorstandes

(LG Stralsund), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 03831-205-240

Jens Heise (SG Berlin), Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90165-127 (d.)

Nils Feldhaus (AG Essen-Steele), Grendplatz 2, 45276 Essen, Tel.: 0201-85104 111 (d.)

Ingrid Meinecke (VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

Doris Walter (AG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290389 (d.)

Thomas Schulte-Kellinghaus (OLG Karlsruhe, Außenstelle Freiburg) Salzstr. 28, 79098 Freiburg Tel.: 0761/205-3003(d)

Bundesbüro:

Mira Nagel

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030/420223-49

Fax: -50

sekretariat@nrv-net.de

Umweltbank Nürnberg

BLZ 760 350 00

Konto-Nr. 599 000

www.nrv-net.de

Ebenso verbleibt es auch unter Berücksichtigung zwischenzeitlich aufgekommener Kritik (Stellungnahme von Bergner) dabei, dass zu begrüßen ist, wenn der bisherige sog. „Einmalausgleich“, der dazu gezwungen hat, mit Hilfe der in ihren Auswirkungen umstrittenen Barwertverordnung (siehe dazu zuletzt OLG Oldenburg, FamRZ 2006, 1389 ff., OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2006, 1545 f., BGH, FamRZ 2007, 23 ff.) völlig unterschiedliche Versorgungssysteme einigermaßen vergleichbar zu machen, einem Ausgleichssystem weichen soll, in dem jede Versorgung in das Prinzip einer obligatorischen Realteilung einbezogen werden wird. Die im Eckpunktepapier zunächst nur angedeutete Idee eines durchgängigen Konzepts des Ausgleichs nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis, die auch Sonderregelungen für

Anrechte aus dem Beitrittsgebiet (VAÜG) entbehrlich werden lässt, wird nun in den §§ 9 – 13 VersAusglG des Diskussionsentwurfs konsequent umgesetzt, wobei allerdings die Akzeptanz seitens der Vertreter der betrieblichen und sonstigen privaten Altersversorgungssysteme nach wie vor fraglich erscheint, obwohl ihnen grundsätzlich keine Kosten entstehen sollen. Die auch nach dem derzeitigen Recht schon mögliche Realteilung lassen nur vergleichsweise wenige Versorgungsträger zu. Ein entscheidender Vorteil der Neuregelung besteht darin, dass im Versorgungsausgleich einmal übertragene Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz dem Berechtigten nun nicht wieder entzogen werden können, wenn der Verpflichtete später an Stelle des Rentenbezugs von einem Kapitalwahlrecht Gebrauch macht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG), nachdem wegen zwischenzeitlicher Verjährung insoweit auch kein Zugewinnausgleich mehr möglich wäre.

Die gesetzliche Möglichkeit einer systemübergreifenden sog. externen Realteilung (§§ 14 ff. VersAusglG) muss es allerdings insbesondere im Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Beamtenversorgungen auch weiterhin geben, denn dass sich alle Länder der für die Bundesbeamten vorgesehenen Realteilung der Beamtenversorgungen anschließen, kann nicht zeitnah erwartet werden.

Schließlich ist auch die Ausdehnung der Regelungsbefugnisse der Ehegatten gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG zu befürworten. Die zum Recht der Eheverträge entwickelten Grundsätze der Inhaltskontrolle reichen aus und lassen zu Recht die kaum noch nachvollziehbare unterschiedliche Behandlung von Eheverträgen nach § 1408 BGB

und der Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung nach § 1587 o BGB entfallen.

Nicht zu teilen sind die §§ 3 Abs. 3 und 18 VersAusglG, wonach der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren oder bei geringer „Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalbasis“ überhaupt nicht bzw. grundsätzlich nicht stattfindet. Die Dreijahresfrist für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs erscheint willkürlich. In diesem Zeitraum können bereits erhebliche Versorgungsunterschiede entstehen. Sollte eine Trennung der Eheleute kurz vor Ablauf einer dreijährigen Ehezeit erfolgen, sind deshalb zahlreiche Anträge auf eine sog. „Härtefallscheidung“ vor Ablauf des Trennungsjahres zu erwarten, die nur das Ziel haben, den Versorgungsausgleich auszuschließen. Es ist bekannt, dass sich ein Scheidungsverfahren in solchen Fällen unter Inanspruchnahme zweier Instanzen bis zum Ablauf des Trennungsjahres hinziehen lässt und damit das Ziel einer Scheidung mit kurzer Ehezeit im Sinne des VersAusglG erreicht werden kann. Umgekehrt kann es künftig eine große Bedeutung haben, wenn die Zustellung eines Scheidungsantrages im kritischen Zeitraum einmal nicht unverzüglich vorgenommen wird (und sei es auch nur durch immer häufigere Verzögerungen seitens privater Zustellunternehmen). Die Dauer der Ehe als solche bildet kein geeignetes Kriterium, das in allen Fällen eine gerechte Lösung gewährleistet. Es ist auch zu bedenken, dass selbst eine geringfügig erscheinende Rente von monatlich € 9,- immerhin einem Kapitalwert von ca. € 2.000,- entspricht.

Mit einer sog. „Geringfügigkeitsregelung“, wie sie jetzt § 18 VersAusglG vorsieht, hat der Gesetzgeber bereits einmal schlechte Erfahrungen gemacht und sie zu Recht alsbald wieder abgeschafft (§ 3c VAHRG), weil allein die Feststellung, ob eine Anwartschaft unter die Grenze der Geringfügigkeit fiel, schwieriger war als die Vornahme des Ausgleichs. Die vorgesehene neue Regelung erscheint noch problematischer, denn mit dieser Vorschrift werden alle Vorteile, die die interne Teilung einzelner Anrechte mit sich bringen soll, wieder in Frage gestellt. Um nämlich festzustellen, ob die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte gering ist, müssen genau die Ungereimtheiten des bisherigen Einmalausgleichs von eigentlich nicht vergleichbaren Versorgungsleistungen weiterhin in Kauf genommen werden. Die Probleme sind strukturell die selben, die man mit der Reform abschaffen will, und setzen sich in

dieser Vorschrift fort. Besonders § 18 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs erscheint überhaupt nicht handhabbar, wenn es dort dann wieder heißt, dass der Ausgleich entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 dennoch durchzuführen ist, „wenn er in Anbetracht der beiderseitigen Ausgleichswerte geboten ist.“ Satz 2 sieht dann wieder für Fälle des Absatzes 2 Saldierungen vor mit allen Nachteilen des derzeit geltenden Ausgleichssystems. Wenn man dann noch die Ausführungen der Aktuarin und versicherungsmathematischen Sachverständigen Ute Hoenes als Referentin der Herbsttagung des „Darmstädter Kreises“ am 09.11.2007 in Berlin zu den erheblichen Unsicherheiten der zuverlässigen Bewertung betrieblicher Anwartschaften nach den sog. versicherungsmathematischen Grundsätzen berücksichtigt, wird klar, dass hier eine Sollbruchstelle des gesamten neuen Systems zu entstehen droht.

In jedem Fall wird es aber auch unumgänglich sein, entgegen der Absichten im Entwurf doch wieder eine dem derzeitigen § 10a VAHRG vergleichbare Abänderungsmöglichkeit in das Gesetz aufzunehmen. Das zitierte Referat von Ute Hoenes hat am Beispiel des § 45 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz klar gemacht, dass eine nach dem Entwurf vorgesehene, für alle Zeiten abschließende Entscheidung im Versorgungsausgleich auf der Basis der Bewertung nach sog. versicherungsmathematischen Grundsätzen überhaupt nicht möglich ist. Allein die Berücksichtigung eines unterschiedlichen bzw. sich verändernden Rechnungszinses führt zu ganz erheblichen Bewertungsänderungen der Anrechte, denen im Einzelfall Rechnung getragen werden muss. Es ist zu erwarten, dass

andernfalls wieder das Bundesverfassungsgericht wie zu Beginn der 80er Jahre die Einführung einer Abänderungsvorschrift erzwingt.

Unbefriedigend gelöst sind auch die Konsequenzen aus der fehlenden Ausgleichsreife eines oder mehrerer Anrechte (§ 19 VersAusglG). Insbesondere beim Bestehen nicht aufklärbarer Anrechte aus dem Ausland für eine Partei erscheint es im Einzelfall jedenfalls unbillig, den Ausgleich anderer Anrechte der Gegenpartei durchzuführen, ohne dass Gewissheit besteht, ob der „Gegenausgleich“ jemals möglich wird. Hier müsste entweder wieder eine spätere Abänderung gesetzlich vorgesehen werden oder aber ein zumindest vorläufiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs aus Billigkeitsgründen gemäß § 27 VersAusglG erwogen werden.

§ 27 VersAusglG über die Beschränkung oder den Wegfall des Versorgungsausgleichs aus Billigkeitsgründen ist zwar bewusst kurz gefasst worden; dies erscheint jedoch nicht wünschenswert. Zumindest die in der bisherigen Rechtsprechung zu §§ 1587 c und h BGB entwickelten Grundsätze hätten hier beispielhaft ins Gesetz Eingang finden sollen, um sie zukunfts fest abzusichern. Auch der zu § 19 (fehlende Ausgleichsreife) erwähnte Fall sollte hier besondere Erwähnung finden.

Nicht gefolgt werden kann auch der vorgesehenen Regelung zur Anpassung wegen Unterhalts gemäß § 33 VersAusglG. Diese Regelung wird um den allenfalls geringen Gewinn des Wegfalls der vollständigen Aussetzung des Ausgleichs bei nur geringen Unterhaltsansprüchen nach geltendem Recht (§ 4 VAHRG) eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Familiengerichte nach sich ziehen, die dann einen bisher unnötigen Quasiunterhaltsprozess im Versorgungsausgleichsverfahren abzuwickeln haben. Ganz bewusst und zu Recht hat der Gesetzgeber bei Einführung des VAHRG „aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität“ ein solches Verfahren damals abgelehnt. Diese Gründe bestehen fort.

Kritisch zu sehen ist schließlich noch, dass der Versorgungsausgleich aus dem BGB entnommen werden soll. Es erscheint – gerade angesichts der beabsichtigten Zusammenfassung der Vorschriften des BGB und des VAHRG – vielmehr sinnvoll, die Neuregelung insgesamt in das BGB zu integrieren. Die jetzt favorisierte Lösung steht im

Gegensatz zu der zu begrüßenden jüngeren Entwicklung bei der Schuldrechtsreform, als u.a. das gesamte Mietrecht sowie das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder in das BGB zurückgeholt worden sind. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit vielen Einzelparagrafen auch einen Gewinn an Übersichtlichkeit bringen soll.

Einige Vorschriften (z. B. §§ 6 – 8 oder auch die Wertermittlungsvorschriften) ließen sich jedoch problemlos zusammenfassen, andere (z. B. §§ 34, 38 VersAusglG) gehören ins Verfahrensrecht (FamFG), so dass das gesamte Gesetz an bisheriger Stelle im BGB untergebracht werden könnte.

Bei aller notwendigen Kritik in den Einzelpunkten ist dennoch zu hoffen, dass die Reform das Gesetzgebungsverfahren in den Grundzügen erfolgreich durchläuft, weil die derzeitige Rechtslage mit einem Einmalausgleich unterschiedlicher Versorgungssysteme, die mit Hilfe der Barwertverordnung nur unzulänglich vergleichbar gemacht werden können, nicht länger aufrechterhalten bleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Mira Nagel